

solche „Bezugnahme“ auf eine bereits durch Anspruch begründete Sollen-Anwartschaft des Redenden.

Der Sachverhalt nun, daß ein Ander-Sollen durch Anspruch „ursprünglich“ begründet werden kann, hingegen jede „Eigen-Sollen-Begründung“ durch Versprechung nur eine „abgeleitete“ Sollen-Begründung darstellt, hat sich trotz aller sonstigen Unklarheit derart aufgedrängt, daß man zu der Behauptung kam, eine „Selbstverpflichtung“ sei nicht möglich, mit welcher Behauptung aber nur gemeint sein kann, daß eine „ursprüngliche“ Selbstverpflichtung nicht möglich ist, also keine „Selbstverpflichtung“, die sich nicht als Ergänzung einer bereits durch Anspruch begründeten „Pflicht-Anwartschaft“ darstellt. „Verpflichtung“ ist überhaupt jede Wirkung, mit welcher jemandes „Pflicht“ (bzw. „Pflicht-Anwartschaft“) begründet wird. Eine „Verpflichtung“ kann entweder eine „absichtliche Verpflichtung“ oder eine „zufällige Verpflichtung“, entweder eine „ursprüngliche Verpflichtung“ oder eine „abgeleitete Verpflichtung“ sein. Um nun zu wissen, ob und wie durch eine Versprechung eine „Eigen-Verpflichtung“ des Versprechenden begründet wurde, muß man also lediglich bestimmen, ob jener Anspruch, auf welchen in jener Versprechung Bezug genommen wird, tatsächlich erhoben wurde, ob durch ihn die in der Versprechung behauptete Sollen-Anwartschaft begründet wurde und ob schließlich jene Sollen-Anwartschaft gerade durch solche Versprechung ergänzbar ist. Nun muß aber, um verwirrenden Mißverständnissen vorzubeugen, bemerkt werden, daß man nur dann davon sprechen kann, daß ein Eigen-Sollen durch eine Versprechung begründet wurde, wenn eine Sollen-Anwartschaft vorlag, die gerade durch eine Versprechung ergänzbar war, also durch eine zweifache Behauptung, in welcher sich eine „Eigen-Verhalten-In Aussicht-Stellung“ und eine „Eigen-Soll-Behauptung“ finden. Es gibt nämlich auch Sollen-Anwartschaften, welche schon durch eine bloße „günstige Eigen-Verhalten-In Aussicht-Stellung“ zu einer „Pflicht“ des In Aussicht-Stellenden ergänzt werden können, was durchaus nicht verwunderlich ist, da ja überhaupt Sollen-Anwartschaften durch die verschiedensten Ereignisse zu einem Sollen ergänzt werden können, auch durch Ereignisse, die überhaupt kein Verhalten des Sollen-Anwärters darstellen. Sagt etwa A zu B: „Wenn Sie dem C sagen, daß Sie ihm Geld geben werden, so müssen Sie es ihm geben, sonst bestrafe ich Sie“, so liegt ein Anspruch vor, der aber zweifachen Sinn haben kann. Erstens nämlich kann A meinen, daß er den B verpflichte, dem C Geld zu geben, wenn B dem C bloß gesagt hat: „Ich werde Ihnen Geld geben“, ohne daß er (B) jedoch eine „Eigen-Soll-Behauptung“ aufstellte, ohne daß er also sagen wollte, daß er mit seiner „günstigen Eigen-Verhalten-In Aussicht-Stellung“ darauf gezielt